

Sitzungsvorlage

öffentlich



Vorlage-Nr.:	VO/0426/2022
Fachbereich:	Büro des Bürgermeisters
Erstellt von:	Astrid Diekerhoff
Datum:	20.06.2022

Betreff:

Einwand gegen die Niederschrift der 7. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 30.11.2021

hier: eingängiger Beschlussvorschlag / ergänzende Hinweise

Beratungsfolge:		
23.08.2022	Bau- und Umweltausschuss	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Dem Einwand wird entsprochen und die Unrichtigkeit der Niederschrift der 7. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 30.11.2021 wird zu Tagesordnungspunkt 1 „Sachstandsbericht zum Planfeststellungsverfahren zum Bau der 'Neuen Stever'“, Absatz 3, festgestellt.

Die neue Formulierung lautet:

„Bürgermeister Sendermann erklärt, dass die voraussichtlichen Baukosten bis zum Durchführungsbeschluss noch aktualisiert werden. Unabhängig von der tatsächlichen Höhe der Kosten könnte unter den aktuellen Voraussetzungen eine 80 %ige Förderung durch das Land erfolgen. Der verbleibende Eigenanteil könnte durch den Verkauf von durch die Maßnahme generierten Ökopunkten refinanziert werden, sodass die Maßnahme die Stadt Olfen und die Olfener Bürger kein Geld kosten würde.“

Sachverhalt:

Auf den Sachverhalt der Vorlage V0/0385/2022 zum Thema wird inhaltlich verwiesen, in der unter anderem vermerkt ist:

„Gemäß § 52 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW (GO) ist über die im Rat gefassten Beschlüsse eine Niederschrift aufzunehmen. Die entsprechend der Vorgaben des § 52 Abs. 1 gefertigte und unterzeichnete Sitzungsniederschrift ist eine öffentliche Urkunde i.S.d. §§ 415, 417, 418 Zivilprozessordnung (ZPO). Entstehen nach der Unterzeichnung Zweifel an der Richtigkeit

oder Vollständigkeit der Niederschrift, so können diese in der folgenden Sitzung geltend gemacht werden. Eine nachträgliche Änderung der einmal durch Unterzeichnung zur öffentlichen Urkunde gewordenen Niederschrift durch Beschluss des Rates oder die Unterzeichner selbst ist allerdings ausgeschlossen. Zulässig ist insoweit lediglich die durch einen neuen, nochmals zu protokollierenden Beschluss des Rates zu treffende Feststellung, dass die Niederschrift fehlerhaft ist oder sonstige Ungenauigkeiten enthält. Dieser protokollierte feststellende Beschluss kann sodann als Urkunde zum Beweis der Unrichtigkeit der ersten Niederschrift dienen.

Auf das Verfahren in den Ausschüssen finden die für den Rat geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.“

In der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 31.05.2022 wurden unterschiedliche Rechtsauffassungen vertreten und die Vorlage zur Beschlussfassung an den Rat der Stadt zur Entscheidung verwiesen.

Im Nachgang dazu wurde seitens der Verwaltung die Kommunalaufsicht aufgerufen, die Rechtslage eindeutig zu klären. Diese stimmt zu, dass es unstrittig ist, dass die ursprünglich unterzeichnete Niederschrift nicht geändert werden kann, wie die Verwaltung es selbst in der Sachverhaltsdarstellung des Beschlussvorschlages deutlich gemacht hat.

Nach Abstimmung mit der Kommunalaufsicht wird zur Klarstellung der Beschlussvorschlag verdeutlicht. Eine Formulierung, wie nunmehr vorgeschlagen, also eine Feststellung der Unrichtigkeit mit einer dann neuen Formulierung, die in der neuen Niederschrift dann festgehalten wird, wird als zielführender und auch rechtlich zutreffender erachtet.

Hinsichtlich der Fragestellung, ob die Feststellung der Unrichtigkeit/Ungenauigkeit nur in der „folgenden Sitzung“ erfolgen kann, wird von der Kommunalaufsicht aus dem Gesetz und auch aus dem Sinn und Zweck keine klare „Ausschlussfrist“ hinsichtlich der folgenden Sitzung gesehen. Die Kommentierung zum Kommunalverfassungsrecht NRW von Held/Winkel/Wandsleben zu § 52 GO NRW (3.2) wird beispielhaft angeführt. In dieser wird nur allgemein darauf hingewiesen, dass der Rat (bzw. hier der Ausschuss) die Unrichtigkeit/Ungenauigkeit durch Beschluss feststellen kann. Ein Zeitpunkt bzw. die Angabe der „folgenden Sitzung“ ist hier nicht angegeben und ist, nach Rechtsauffassung der Kommunalaufsicht, auch nicht so zu betrachten.

Die Feststellung der Unrichtigkeit/Ungenauigkeit hat in dem betroffenen Gremium zu erfolgen. Es geht um die Niederschrift dieses Gremiums und dies kann sodann nur in dem entsprechenden Gremium in einer weiteren Niederschrift des Gremiums als Beschluss aufgenommen werden.

Aus diesem Grund ist die Vorlage zur Beschlussfassung an den Bau- und Umweltausschuss zurück zu verweisen.

Mitgezeichnet von: